

# AROSA KULTUR – Statuten

## 1. SINN UND ZWECK

- Art. 1 AROSA KULTUR ist ein Verein im Sinne des Artikels 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Arosa.
- Art. 2 AROSA KULTUR befasst sich mit der Durchführung und Förderung von kulturellen Veranstaltungen in der Gemeinde Arosa. Mit seinen Aktivitäten sorgt AROSA KULTUR dafür, dass sich Arosa als kulturell engagierter Ferien-, Wohn- und Arbeitsort profilieren kann. AROSA KULTUR ist konfessionell und politisch neutral. Die Aktivitäten von AROSA KULTUR haben sich nach den finanziellen Möglichkeiten zu richten. Zudem führt AROSA KULTUR die Geschäfte des Vereins Freunde Waldbühne Arosa. AROSA KULTUR kann im Rahmen seiner organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten auch Mandate anderer Kulturinstitutionen übernehmen.  
Als gemeinnütziger Verein ist AROSA KULTUR steuerbefreit.

## 2. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3 Als Mitglieder werden natürliche und juristische Personen sowie Institutionen aufgenommen, die willens sind, die Bestrebungen von AROSA KULTUR zu unterstützen.  
Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
- Einzelmitglieder
  - Familien
  - Gönner
  - Donatoren
- Alle Mitglieder leisten je einen jährlichen Vereinsbeitrag und haben ein Stimmrecht. Bei Familien, Gönnern und Donatoren gilt das Stimmrecht für jeweils maximal zwei erwachsene Personen. Über den jährlichen Vereinsbeitrag hinaus geleistete Beiträge sind freiwillig und führen zu keinerlei weiteren Verpflichtungen.
- Art. 4 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgen durch den Vorstand. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz einmaliger Mahnung nicht nachkommen, werden automatisch ausgeschlossen.  
Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Vereinsjahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.  
Falls ein Mitglied das Ansehen und die Bestrebungen des Vereins schädigt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.  
Ein allfälliger Rekurs ist dem Präsidenten des Vorstandes einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv und abschliessend über die Rekurse.

## 3. ORGANISATION

- Art. 5 Die Organe von AROSA KULTUR sind
- die Vereinsversammlung (VV)
  - der Vorstand
  - und die Kontrollstelle.
- Art. 6 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die VV findet ordentlichweise einmal im Jahr innerhalb von 6 Monaten nach dem Abschluss des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober. Eine ausserordentliche VV kann jederzeit vom Vorstand oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies verlangen, einberufen werden. Mitglieder können Anträge bis 5 Tage vor der VV dem Vorstand schriftlich zuhanden der VV einreichen.

**Fortsetzung auf der Rückseite**

## Statuten AROSA KULTUR (Fortsetzung)

- Art. 7 Die Vereinsversammlung hat zu behandeln:
1. Jahresbericht
  2. Jahresrechnung und Revisorenbericht
  3. Festsetzung der Jahresbeiträge
  4. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
  5. Statutenänderungen
  6. Behandlung von Rekursentscheiden (gem. Artikel 4)
  7. Anträge
  8. Varia und Umfrage
- Art. 8 Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Im Vorstand nehmen je ein Delegierter der Gemeinde, von Arosa Tourismus sowie von der Evangelischen Kirchgemeinde Arosa Einsatz. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der VV gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, vorbehalten bleibt der Ersatz allfälliger Spesen. Für die Arbeit in Kommissionen von AROSA KULTUR können auch Nicht-Vorstandsmitglieder beigezogen werden.
- Art. 9 Der Vorstand ist zuständig für die Führung der Vereinsgeschäfte und kann für die operative Führung eine Geschäftsleitung einsetzen. Der Vorstand kann zudem beratende Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht zwingend Mitglieder des Vorstandes sein. Der Vorstand ist zudem befugt, einen Beirat zu wählen und diesen zusammen mit der Geschäftsleitung für gewisse Projekte beratend hinzuzuziehen. Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin/den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Budgetkompetenz obliegt dem Vorstand.
- Art. 10 Wird eine Geschäftsleitung eingesetzt ist diese für die operative Führung des Vereins zuständig. Die Geschäftsleitung wird im Anstellungsverhältnis eingestellt oder im Mandat vergeben. Die Aufsicht über die Geschäftsleitung obliegt dem Vorstand. Die Finanzkompetenz der Geschäftsleitung für nicht budgetierte Ausgaben beträgt maximal CHF 10'000.
- Art. 11 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Als Rechnungsrevisoren können natürliche und juristische Personen gewählt werden. Sie prüfen die Vereinsrechnung und stellen schriftlichen Antrag an die Vereinsversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

### 4. HAFTUNG

- Art. 12 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 5. AUFLÖSUNG

- Art. 13 Die Auflösung kann von der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern die Auflösung auf der Einladung zur VV ausdrücklich traktandiert war. Ein allfälliges Vereinsvermögen ist zu Händen einer später neu zu gründenden Vereinigung mit gleichem oder ähnlichem Zweck in der Gemeinde Arosa zu übergeben.

Diese Statuten ersetzen diejenigen von Arosa Kultur vom 3. Juli 2012 und werden durch den Beschluss der Vereinsversammlung vom 22. Januar 2016 per 23. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Arosa, 23. Januar 2016:

Die Präsidentin

Angela Buxhofer

Der Kassier:

Renzo Semadeni